

# Rheingauer Anzeiger.

74 Jahrgang.

Amtliches  
für den westlichen Theil



Kreis-Blatt

Fernsprech-Anschluß Nr. 2

des Rheingau-Kreises,

des vorm. Amtsbezirks  
Rüdesheim am Rhein.

umfassend die  
Stadt- und Landgemeinden

Einzige amtliche

Rüdesheimer Zeitung.

Vierteiljahrspreis  
(ohne Traggebühren):  
mit illustriertem Unter-  
haltungsbblatt Mt. 1.60,  
ohne dasselbe Mt. 1.—

Durch die Post bezogen:  
Mt. 1.60 mit und  
Mt. 1.25 ohne Unter-  
haltungsbblatt.

Anzeigenpreis:  
die Kleinpaltze (1/4)  
Beitrag 15 Pfg.,  
geschäftliche Anzeigen  
aus Rüdesheim 10 Pfg.,  
Ankündigungen vor und  
hinter d. redaktionellen  
Theil (soweit inhaltlich  
zur Aufnahme geeignet)  
die (1/4) Beitrag 30 Pfg.

Nr 83

Erscheint wöchentlich dreimal  
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 16. Juli

Verlag der Buch- und Steindruckerei  
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1914

## Erstes Blatt.

### Amtliche Bekanntmachungen.

#### Bestimmungen

über die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte.  
1. Die Ortspolizeibehörden haben alle Gewerbebetriebe, in denen für den öffentlichen Verkehr zur Bestimmung des Umlanges von Leistungen Maße, Gewichte, Wagen oder sonstige Meßgeräte angewendet oder bereit gehalten werden, von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterziehen. In den kleineren Städten und in ländlichen Bezirken sind die Revisionen nach Anordnung des Landrats in der Regel den Gendarmen zu übertragen.

2. Der Revision unterliegen außer den in offenen Verkaufsstellen ausgeübten Gewerbebetrieben:

a) Genossenschaften und Konsumvereine, auch in so weit ihr Geschäftsbetrieb sich auf die Mitglieder beschränkt,

b) die zum Handelsverkehr (z. B. der Groß- oder Verlagsgeschäfte) dienenden Räume, in denen zur Bestimmung des Umlanges von Leistungen für Dritte gemessen oder gewogen wird,

c) fabrikmäßige Betriebe, in welchen zur Ermittlung des Arbeitslohns Maße, Gewichte oder Wagen angewendet werden,

d) Personen, welche aus der Landwirtschaft oder einem Zweig derselben wie Geflügel- oder Bienenzucht, Fischerei, Obst- und Gemüsebau, einen fortgesetzten Erwerb ziehen, und bei denen das Maß der Erzeugnisse, soweit über den eigenen Bedarf hinausgeht, das ein regelmäßiger Absatz der Erzeugnisse unter Verwendung von Meßgeräten stattfindet.

3. Jeder Betrieb, in dem ein eichpflichtiger Verkehr stattfindet, ist alljährlich mindestens einmal, in Stadtkreisen mindestens zweimal zu revidieren. Die Revisionen sind zweckmäßig am Anfang des Kalenderjahres und nach den Nachrechnungstagen auszuführen.

4. Gewerbetreibende, die auf Messen und Märkten verkehren oder von einem Wanderlager aus oder im Umherziehen Waren feilbieten, sind öfters bei Gelegenheit zu revidieren.

5. In Orten, in denen Nachrechnungstage stattfinden (vergl. § 3 des Ausführungsgesetzes zur Maß- und Gewichtsordnung vom 3. Juni 1912 (RG. S. 129)) sind Gewerbetreibende, die von ihnen keinen oder unzureichenden Gebrauch machen, besonders eingehend zu revidieren. Die Ortspolizeibehörden haben ein Verzeichnis der am eichpflichtigen Verkehr Beteiligten anzulegen und ständig auf dem Laufenden zu erhalten. Dieses Verzeichnis ist mit den Eichlisten (§ 3, Ziffer 1 der Vorschriften vom 11. Dezember 1912 — Reg. Amtsblatt Nr. 3, 1913, Sonderbeilage), die den Ortspolizeibehörden nach Ausführung des Nachrechnungsgeschäftes zur Einsicht zugehen, zu vergleichen und durch die erforderlichen Nachträge und Bemerkungen zu ergänzen.

Der Eichungsinspektor hat die Eichlisten zu diesem Zwecke dem Landrat, bei kreisfreien Städten dem Ortspolizeipräsidenten auf einige Zeit zu übergeben.

6. Bei den Revisionen ist zu prüfen, ob die dem eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte

a) in Gemäßheit der Maß- und Gewichtsordnung vorchriftsmäßig geeicht und innerhalb der im § 11 festgesetzten Fristen zur Nachrechnung gebracht sind,

b) ob sie äußere Mängel oder Beschädigungen aufweisen, welche Zweifel an ihrer Richtigkeit begründen erscheinen lassen.

Eine Prüfung der Gegenstände auf ihre Richtigkeit innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen findet nicht statt.

7. Die Revisionen sind stets unvermutet vorzunehmen, und es ist dabei namentlich darauf zu

achten, daß die Beteiligten nicht einen Teil ihrer Meßgeräte verheimlichen und der Revision entziehen.

8. Die zur näheren Unterweisung der Polizeibeamten erlassene Anweisung ist bei den Revisionen mitzuführen.

9. Werden Meßgeräte vorgefunden, die

a) ungeeicht sind oder deren Stempelzeichen nicht mehr erkennbar ist,

b) nicht mit einem gültigen Jahreszeichen versehen sind,

c) an deren Richtigkeit aus einem der in Ziffer 6 b erwähnten Gründen Zweifel bestehen, so sind sie vorläufig in Beschlag zu nehmen.

Sind Meßgeräte schwer oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu befördern, so können sie durch Einziehung einzelner Teile oder durch Anlegung von Siegeln (Plomben), die eine Benutzung oder Verletzung ausschließen, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig unbrauchbar gemacht werden. Der Besitzer ist darauf hinzuweisen, daß er sich durch Verletzung der Siegel strafbar machen würde. Ueber die Beschlagnahme ist eine Niederschrift aufzunehmen, in welcher anzugeben ist, daß dieser Hinweis erfolgt ist.

10. In den Fällen 9 a und b hat die Ortspolizeibehörde gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung selbständig das Erforderliche zu veranlassen. Neben der Bestrafung des gemäß § 22 Abs. 2 a. a. O. Verantwortlichen ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorchriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden. Es macht keinen Unterschied, ob die Geräte dem Verstraften gehören oder nicht. Die Bestimmung des Runderlasses des Herrn Ministers des Innern vom 23. April 1914 II e 354 sind hierbei zu beachten. Im Falle 9 c sind die Meßgeräte, falls ihre Größe oder Beschaffenheit es zuläßt, dem Eichamte zur Prüfung zu übersenden. Je nach dem Ergebnis der Prüfung hat sie die Ortspolizeibehörde entweder dem Eigentümer zurückzugeben oder gemäß § 22 a. a. O. das Weitere zu verfügen. Ist eine Uebersendung nicht möglich, so kann die Ortspolizeibehörde eine eichamtliche Prüfung an Ort und Stelle veranlassen, falls diese von dem Eigentümer nicht beantragt wird.

11. Die Polizeiaufsichtsbehörden haben die Ortspolizeibehörden bezüglich der gründlichen und sachgemäßen Durchführung der Revisionen zu überwachen.

12. Erkennt der Eichungsinspektor, daß die Nachrechnungstage in einem Ortspolizeibezirk unzulänglich benutzt werden, so übersendet er dem Landrat, bei kreisfreien Städten dem Ortspolizeipräsidenten, das in der Anlage angegebene Formular mit dem Ersuchen, ihm die Ergebnisse der polizeilichen Revisionen mitzuteilen, die in dem betreffenden Ortspolizeibezirk oder gewissen Teilen desselben seit dem Nachrechnungstage bis Ende Februar des folgenden Jahres stattgefunden haben.

13. Die Kosten der ortspolizeilichen Revisionen einschließlich derjenigen für die Uebersendung der in Beschlag genommenen Gegenstände gehören zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung.

Dasselbe gilt für die Kosten einer gemäß Ziffer 10 Abs. 2 von der Polizeiverwaltung veranlaßten eichamtlichen Prüfung.

14. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf öffentliche Behörden, auf Apotheken und hinsichtlich der Durchführung von § 7 der Maß- und Gewichtsordnung auf Betriebe, die der bergpolizeilichen Aufsicht unterstehen.

15. Die Bestimmungen über die Ausführung der periodisch zu wiederholenden polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen vom 1. Juli 1886 sind außer Kraft getreten.

Wiesbaden, den 30. Mai 1914.

Der Regierungspräsident  
gez. v. Meister.

### Bekanntmachung.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 29. v. Mts. werden die Sommerferien für die Volksschulen zu Oberwalluf hiermit auf die Zeit vom 20. Juli bis 10. August d. Js. festgesetzt.  
Rüdesheim, den 11. Juli 1914.

Der Landrat.  
Wagner.

### Verkehrs-Polizei-Verordnung

für die

Gemeinde Assmannshausen.

Auf Grund der §§ 37, 76 und 148 der Gewerbe-Ordnung, der §§ 5 und 6 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird nach erfolgter Beratung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Bezirk der Gemeinde Assmannshausen nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

#### 1. Allgemeinvorschriften.

##### § 1.

Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen selbst oder durch in ihrem Auftrage handelnde Personen die Gelegenheit suchen, Wagen, Selbstfahrer (Automobile), Reittiere zu vermieten oder persönliche Dienstleistungen zu verrichten, bedürfen hierzu der vorherigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

Personen, welche Zimmer an Fremde zum Uebernachten vermieten wollen, haben dieses vor Beginn des Gewerbes der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung der Zahl der Zimmer und Betten schriftlich anzumelden.

Bedingungen zur Erlangung des Erlaubnisscheines.

##### § 2.

a) Zur Erlangung des polizeilichen Erlaubnisscheines ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, körperliche Tüchtigkeit, geistige Befähigung: bei Wagenführern auch Kenntnis des Fahrens, der Pferdepflege und Gegend erforderlich.

b) Der Erlaubnisschein ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist;
2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht;
3. wenn er wegen Verbrechens wider das Eigentum, die Sittlichkeit und das Leben rechtskräftig verurteilt worden;
4. wenn er dem Trunke ergeben ist.

c) Der Erlaubnisschein ist in der Regel zu versagen, wenn der Nachsuchende

1. noch nicht 20 Jahre alt ist;
2. wenn er in abschreckender Weise entstellt ist.

d) Der Erlaubnisschein kann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende wegen Vergehens gegen das Eigentum, die Sittlichkeit und das Leben oder wegen wiederholter Uebertretung der für den Gewerbebetrieb geltenden polizeilichen Vorschriften bestraft ist;
2. wenn es sich um eine Weibsperson handelt, durch welche eine Gefährdung der guten Sitten zu erwarten steht.

### Erlaubnisschein und Ordnungsnummer.

##### § 3.

Die im § 1 bezeichneten Personen erhalten bei Erteilung der Erlaubnis von der Ortspolizeibehörde einen persönlichen Erlaubnisschein unter Beifügung einer zugewiesenen, nicht übertragbaren Ordnungsnummer. Die erwähnten Personen sind verpflichtet, während der Ausübung ihres Gewerbebetriebes bei sich zu führen:

1. eine richtig gehende, nach der Staatsbahnhohe gestellte Taschenuhr;
2. einen Abdruck dieser Polizeiverordnung nebst Erlaubnisschein und Gebührentaxe. Dieser



Abdruck, Tage und Uhr müssen auf Verlangen dem revidierenden Polizeibeamten und dem reisenden Publikum zwecks hinreichender Aufklärung jederzeit vorgezeigt werden. Die Zimmerpreise sind in den Privatlogis deutlich und sichtbar anzuschlagen.

#### Warteplätze. — Fahrtempo.

§ 4.

Die Warteplätze für Wagen- und Reittierführer, sowie die Standplätze für Gasthofdiener, Fremdenführer, Bootsbefehlsleute, Schiffer und Angestellte der Zahnradbahn bestimmt die Ortspolizeibehörde. Diese bestimmt auch, in welcher Anzahl und Reihenfolge die Plätze örtlich und zeitlich zu besetzen sind. Die Aufstellung an anderen Plätzen oder entgegen der Anordnung der Ortspolizeibehörde ist verboten.

Die für den Verkehr auf dem Niederwald getroffenen besonderen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

Das Wechseln der Warteplätze hat auf dem kürzesten Wege zu erfolgen. Die Fahrt der Wagen zu den Standplätzen soll ebenfalls auf dem kürzesten Wege geschehen.

Zur Empfangnahme von Gästen am Zahnradbahnhot haben sich die Gasthofdiener und Fremdenführer unterhalb der zum Empfangsgebäude führenden Freitreppe derart aufzustellen, daß zwischen den Reihen ein Durchgang von wenigstens drei Meter bleibt. Desgleichen an der Landebrücke auf der Südseite des gepflasterten Zugangsweges. Gasthofdiener dürfen sich in den Warte-Plätzen der Landebrücken nicht aufhalten. Anderen Personen, als den in Livree befindlichen Gasthofdienern, ist der Aufenthalt an den Landebrücken und Bahnhöfen sowie das Umherwandern und Aufstellen auf den Straßen untersagt, wenn dieses dazu benutzt wird, Fremde zu empfangen oder anzuweisen und in die Hotels oder Logishäuser zu führen. Die Gasthofdiener, Fremdenführer und sonst in Ausübung ihres Gewerbes an den Verkehrsanstalten weilenden Personen haben den Anordnungen der diensttuenden Eisenbahn- und Polizeibeamten ohne Widerrede Folge zu leisten.

Das Betreten der Landebrücke der Köln-Düsseldorfer Dampfer innerhalb der Schranken ist nur den die Dampfer benutzenden Reisenden gestattet. **Ordnungliches Betragen. — Empfehlungsverbot.**

§ 5.

Während der Dienstzeit haben sich die in dieser Verordnung erwähnten Gewerbetreibenden, welche einer polizeilichen Genehmigung bedürfen, einschließlich der Gasthofdiener nüttern zu halten und sich untereinander, sowie gegen andere Personen ruhig und höflich zu betragen. Es ist denselben, wie auch den Gasthofbesitzern und deren Angestellten sowie den Zimmermietern und sonstigen Gewerbetreibenden strengstens verboten, durch Worte oder Zeichen ein Fahrzeug oder Reittier, einen Gasthof, ein Logirhaus, ein Ladengeschäft, eine Kleinbahn und dergl. oder sich selbst zu empfehlen. Den Verkäufern von Postkarten u. dgl. ist das Anpreisen ihrer Waren ebenfalls verboten. Ueberhaupt sind alle Handlungen verboten, durch welche das Fremdenpublikum beunruhigt oder belästigt wird. Dieses Verbot bezieht sich nicht allein auf die Gewerbetreibenden selbst, sondern auch auf dritte Personen; insbesondere sollen Gasthofdiener, Bedienstete einer Kleinbahn, Schiffer, Wagen- und Reittierführer, Gepäckträger bei der Eisenbahn und den Dampfschiffen, sowie deren Bedienstete keine Gast- und Schankwirtschaften, Cafés oder Logirhäuser empfehlen. Ebenso ist es auch den Gast- und Schankwirten u. dgl. sowie deren Angehörigen und Bediensteten verboten, für das Zuführen von Gästen an die vorgedachten Gewerbetreibenden oder sonstigen Personen Trinkgelde oder andere Belohnungen zu verabreichen oder verabreichen zu lassen.

Die erwähnten Gewerbetreibenden dürfen die ihnen überwiesenen Dienste nicht eigenmächtig dritten Personen übertragen. Für die ihnen übergebenen Gepäckstücke sind sie haftbar. Ihrerseits etwa unbestellbare Gegenstände haben sie sofort und spätestens am Vormittag des folgenden Tages bei der Ortspolizeibehörde abzuliefern.

#### Gebührensätze. — Lohnstreitigkeiten.

§ 6.

Für die im § 1 bezeichneten Gewerbetreibenden sind, soweit sie auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtschaften ihre Dienste zur Verwendung bringen, Gebühren in einer dieser Verordnung beigegebenen Tare festgesetzt.

Die Ueberschreitung dieser Gebührensätze ist verboten. Ebenso ist es untersagt, Trinkgelde zu fordern. Streitigkeiten über die Höhe des Lohnes entscheidet die Ortspolizeibehörde.

## 2. Sondervorschriften.

### A. Für Wagenführer.

#### Bekleidung.

§ 7.

Jeder Wagenführer (§ 1) muß stets reinlich gekleidet sein und im Dienste eine blaue Tuchmütze tragen, welche mit einem schwarzen Schirm, sowie mit einem ringsum den Mützenrand laufenden gelben Bande versehen ist, auf welchem letzterem die dem Wagenführer von der Ortspolizeibehörde zugewiesene Ordnungsnummer in deutlicher unverwischbarer, schwarzer Schrift an der Vorderseite angebracht ist.

#### Wagenpferde.

§ 8.

Die Pferde müssen kräftig, zum Dienste brauch-

bar, von schädlichen Fehlern frei und reinlich gepuht; die Geschirre sauber, dauerhaft und stets in brauchbarem Zustande sein.

#### Wagen.

§ 9.

Die Wagen sollen dauerhaft und bequem gebaut, anständig ausgeglichen, gut gepolstert und von innen stets reinlich sein. Auch auf äußerliche Sauberkeit der Wagen ist nach Möglichkeit zu halten. Die Wagen dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden, bevor sie von der Ortspolizeibehörde geprüft und mit einer, von derselben zugeteilten Ordnungsnummer versehen sind. Diese Nummer muß zu beiden Seiten des Kutschbodes, sowie auf der äußeren Rückwand des Wagens mit hellroter Farbe auf dunklem Grunde in 8 Uml hohen arabischen Ziffern in deutlicher, unverwischbarer Schrift sauber aufgetragen sein. Wo wegen der Bauart des Wagens das Auftragen der Nummer zu beiden Seiten des Kutschsitzes nicht erfolgen kann, muß statt dessen eine metallene Nummerplatte an der äußeren Seite der beiden Vaternenhalter angebracht werden.

Auf den Glascheiben der beiden Wagenlaternen, welche auch bei Tage an dem Wagen angebracht sein müssen, sind die Ordnungsnummern ebenso mit hellroter Lackfarbe sauber und deutlich aufgetragen zu erhalten.

In jedem Wagen muß auf der Innenseite der Rücklehne des Vorderes eine dem Gewerbetreibenden von der Ortspolizeibehörde ausgehändigte, mit der Ordnungsnummer des Wagens versehene, amtlich beglaubigte Gebührentare vorhanden sein.

#### Fahrtverpflichtung und Verweigerung.

§ 10.

Die Wagenführer sind verpflichtet, Jedem die Benutzung ihres Wagens zu jeder, in der Tare enthaltenen Fahrt, zu gestatten, so lange sie mit unbefehltem Wagen auf der Straße betreten werden und sofern sie nicht den Nachweis liefern, daß sie wegen Beschaffenheit ihrer Pferde, oder ihres Geschirres oder wegen einer anderweit auszuführenden Wagen-Bestellung die Fahrt nicht ausführen können.

Sie dürfen weiter auch dann nicht die Fahrt verweigern, wenn sie zu einer Fahrt an die Wohnung des betr. Fahrgastes bestellt werden. Hat der Wagenführer eine Fahrt angenommen, so darf er ohne Zustimmung des Bestellers dieselbe nicht einem Andern übertragen.

Betrunkene und solchen Personen, von welchen eine Berunreinigung des Wagens zu besorgen ist, darf die Fahrt verweigert werden.

Ohne Zustimmung des Fahrgastes darf dritten Personen die Mitfahrt in einem Wagen nicht gestattet werden.

#### Aufzunehmende Personenzahl.

§ 11.

Der Wagenführer ist nicht verpflichtet, mehr als 4 Personen, wobei 2 Kinder unter 10 Jahren für eine erwachsene Person gelten, in den Wagen aufzunehmen. Kinder unter 3 Jahren sind frei zu befördern, sofern die Begleiter für sie während der Fahrt keinen besonderen Platz beanspruchen.

Die Aufnahme von mehr Personen ist verboten, wenn die Kräfte der Pferde dadurch übermäßig angestrengt werden.

#### Fahrzeitverpflichtung.

§ 12.

Fahrten, welche, die Rückfahrt nach Ahmannshausen eingerechnet, längere Zeit als 2 Stunden in Anspruch nehmen, dürfen die Wagenführer im Sommer (1. April bis 30. September) nach 6 Uhr nachmittags, im Winter (1. Oktober bis 31. März) nach 3 Uhr nachmittags ablehnen. Auch sind die Wagenführer nicht verpflichtet, eine Fahrt anzunehmen, deren Zeitdauer sie über 11 Uhr abends in Anspruch nimmt. Haben sie aber eine solche Fahrt angenommen, dann sind sie auch gehalten, diese zur Ausführung zu bringen und sich nach der Tare zu richten.

#### Wagen-Vorbestellung.

§ 13.

Vorherbestellungen auf Wagen, gleichviel, ob sie auf den Warteplätzen oder auf der Straße oder an einem andern Ort gemacht werden, sind, falls sie angenommen werden, pünktlich zur Ausführung zu bringen.

#### Wagenwahl.

§ 14.

Die Wahl des Wagens ist, abgesehen von der Beschränkung im § 12 dem Fahrgast überlassen. Wird dagegen von einem Dritten auf einem Warteplatz ein Wagen bestellt, so hat der, der Reih nach, nächste Wagen abzugeben.

#### Fahrzeitverrechnung.

§ 15.

Bei den Wagenfahrten beginnt die Berechnung der Zeit mit dem Augenblick, mit welchem der Mieter den Wagen besteigt. Der Wagenführer hat deshalb dem Mieter bei dem Weggang auf seiner Uhr die Zeit nachzuweisen und ebenso auch bei Beendigung der Fahrt. Wagenführer, welche vom Warteplatz zur Wohnung geholt werden, können hiernach die Zeit des Abholens von dem Warteplatz bis zum Besteigen des Wagens durch den Mieter nicht berechnen. Dem Besteller ist die unentgeltliche Benutzung des Wagens bis zur Wohnung des Wagenmieters gestattet. Muß der Wagenführer länger als 5 Minuten am Hause warten, so hat er für jeden angefangenen Zeitraum von weiteren 5 Minuten 20 Pfg. zu beanspruchen.

#### Gepäck des Fahrgastes.

§ 16.

Der Wagenführer ist verpflichtet, auf die ihm übergebenen Sachen des Fahrgastes zu achten und, soweit es die Aufsicht über sein Fuhrwerk gestattet, bei dem Auf- und Abladen des Gepäcks behülflich zu sein. Sofort nach dem Aussteigen des Mieters hat der Wagenführer nachzusehen, ob von dem Mieter etwa Sachen zurückgelassen sind. Solche sind demselben sogleich einzuhandigen; im Falle dieses aber wegen inzwischen erfolgter Entfernung des Fahrgastes unausführbar ist, sind diese Sachen sofort, spätestens aber am Vormittag des nächsten Tages der Ortspolizeibehörde abzuliefern.

#### Außerachtlassen des Fuhrwerks.

#### Eigen im Wagen. Rauchen.

§ 17.

Die Wagenführer dürfen ihren Wagen nicht unbeaufsichtigt stehen lassen. Auch dürfen sie auf den Warteplätzen sich von ihrem Fuhrwerk, gleichviel, unter welchem Grunde, nicht entfernen oder zusammen stehen. Außer bei starkem Regen oder Schneefall dürfen die Wagenführer sich während der Wartezeit nicht in den Wagen setzen.

#### Kürzester Fahrweg.

§ 18.

Bei den Fahrten ist stets der kürzeste Weg einzuschlagen, wenn nicht vom Wagenmieter ein anderer Weg vorgeschrieben wird.

#### B. Für die Führer von Reittieren.

#### Metallschild am Tier.

§ 19.

An dem Stirnbande des Kopfstückes des Reit- tieres soll ein Metallschild mit deutlich herausgeschlagener Ordnungsnummer (§ 3) angebracht sein. Im Uebrigen finden auf Reittiere die Vorschriften der §§ 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 entsprechende, sinngemäße Anwendung.

#### C. Sonstiges.

§ 20.

An den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dürfen Waren, insbesondere Druckschriften, Bilder, Spielwaren, Blumen, Medaillen, Niederwald-Andenken usw. nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde feilgehalten werden. Verboten ist ferner das Aufstellen von Verkaufs- und Schau- buden auf öffentlichen Straßen und Plätzen ohne besondere Genehmigung. Weiterhin verboten ist das Schreien, Rufen, Ausrufen, Pfeifen, Läuten und anderes Verursachen von Geräusch, um auf einen Gewerbetreibenden oder Gewerbebetrieb aufmerksam zu machen.

§ 21.

Die Gast- und Schankwirte sind verpflichtet, in ihren Wirtschaftsräumen an einer, in die Augen fallenden, im Streitfalle von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Stelle einen Abdruck dieser Verordnung nebst Gebührentarif offen auszuhängen.

§ 22.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und der dazu festgesetzten Gebühren-Tare werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen und Gelehen höhere Strafen bestimmt sind, mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit einer Haftstrafe bis zu drei Tagen bestraft.

Außerdem kann den Personen, welche der im § 1 gedachten Erlaubnis bedürfen, der Erlaubnischein gemäß § 119<sup>1</sup> des Zuständigkeitsgesetzes entzogen werden.

§ 23.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Polizeiverordnung vom 19. Juni 1913 wird hierdurch aufgehoben.

Ahmannshausen, den 6. Juli 1914.

#### Die Polizeiverwaltung.

Der Bürgermeister.

Hilgers.

#### Tages-Ereignisse.

:: Berlin, 14. Juli. Se. Majestät der Kaiser erledigt auf seiner Nordlandreise nicht nur Regierungsgeschäfte, sondern nimmt auch häufiger Vorträge entgegen.

:: Am Großenendiger sind mehrere Touristen verunglückt. Sieben Leichen wurden gefunden. Da der König von Sachsen gleichfalls den Großenendiger zu besteigen vorhatte, verbreitete sich das unbegründete Gerücht, daß auch er verunglückt sei.

:: Herzog Ernst August von Braunschweig ist aus Gmunden in Braunschweig eingetroffen und wird sich später mit der Herzogin nach Wilhelmshöhe zur Kaiserin begeben.

:: Die drei Kinder des ermordeten Erzherzogs Franz Ferdinand sind zu längerem Aufenthalt bei ihrer Tante, der Gräfin v. Schönburg, auf der Wechselburg bei Chemnitz eingetroffen.

:: Das Landgericht in München verurteilte Leopold Wölfling, den ehemaligen österreichischen Erzherzog zur Zahlung eines monatlichen Beitrags von 1000 Kronen an seine zweite Frau, von der er getrennt lebt.

:: Der deutsche Gesandte in China v. Harthausen ist im Alter von 56 Jahren in Berlin gestorben.



Der Gemeinderath von Zabern hat mit 17 gegen 6 Stimmen den Bürgermeister Knoepfer wiedergewählt; es ist fraglich, ob die Regierung ihn bestätigt.

Nachdem vor einigen Tagen der Flieger Linnel mit 6576 Metern Höhe einen Welt-record aufgestellt hatte, hat jetzt der Flieger Dele- rich eine Höhe von 7500 Meter erreicht und sich damit eine 5000 Mk.-Prämie der Nationalflug- lende erworben.

Die Frist, binnen welcher der Maler Wals- Gans sich zum Antritt seiner Gefängnisstrafe zu melden hatte, ist Dienstag abgelaufen. Es sind übrigens auch Ermittlungsverfahren wegen anderer Straftaten gegen ihn im Gange.

Feldwebel Pohl ist wegen Verraths militäri- scher Geheimnisse und wegen Vespionage zu 15 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden. Der russi- sche Militärattaché in Berlin, dem er wichtige Dokumente verkauft hatte, hat Berlin verlassen und dürfte schwerlich zurückkehren.

Ein russischer Major, der Vermessungen an den Festungswällen von Boven vorgenommen hat, ist als Spion verhaftet worden.

Ueber Hirschlagerkrankungen im 12. Gre- nadierregiment, das in Frankfurt a. O. garnisonirt, waren übertriebene Gerüchte verbreitet. Ein Ein- jährig-Freiwilliger ist allerdings an Hirschlag ge- storben, 2 andere Leute liegen im Lazareth. Eine Anzahl Leute, im Ganzen 44, mußten zurück- fahren und 11 nach längerer Raht zurückgehen. Diese sind jedoch nicht erkrankt.

### Frankreich.

In Paris, ja in ganz Frankreich herrscht große Aufregung über die im Senat von dem Senator Humbert gemachten Enthüllungen über den sehr mangelhaften Zustand des französischen Kriegsmaterials. Das Verlangen des Kriegs- ministers Messimy, ihm Zeit zur detaillirten Be- antwortung bis nach den Kammerferien zu lassen, wurde von Clemenceau energisch zurückgewiesen. Schließlich erklärte der Ministerpräsident, am fol- genden Tage dem Parlament die Antwort der Re- gierung zu überbringen. Trotz des National- festes hielt der Senat eine Sitzung ab, um diese Erklärung entgegenzunehmen.

### Italien.

Die Mobilisirung von 120 000 Reservisten bildet das Tagesgespräch. Man will es nicht glauben, daß diese nur aus innerpolitischen Grün- den vorgenommen worden ist, und denkt an die Möglichkeit eines Conflicts mit Griechenland, an ein Einrücken in Albanien usw. — Der Herzog von Aosta leidet schon längere Zeit an einer in- fectiösen Darmkrankheit. In den letzten 3 Tagen ist laut officiellen Krankenbericht eine Verschlim- merung mit hohem Fieber, Darmbeschwerden und Verschwäche eingetreten.

### Albanien.

Holländische Officiere behaupten auf das Be- stimmteste, daß nicht allein epirotische Banden, sondern auch starke reguläre griechische Truppen gegen Albanien vorgehen. Balona ist ernstlich bedroht.

### England.

Eine Versammlung von Ulsterleuten hat folgende Resolution angenommen: „Mit Rücksicht auf das unmittelbare Bestehen des Kampfes gegen Home Rule fordern wir unsere Führer auf, die Schritte, die sie für nöthig erachten, vor- zunehmen. Wie unsere Vorbäter stehen auch wir auf Wache und beschließen, durch Gottes Gnade lieber der Gefahr entgegenzugehen, als sie zu erwarten.“

### Amerika.

Colossale Verschwendung wird den Direc- toren der New-Haven-Bahn vorgeworfen. Die früheren Directoren sollen auf Erstattung von 600 Millionen verklagt werden.

### Mexiko.

Man nimmt an, daß Huerta nach Vera- cruz abreisen und sich dort einschiffen wird. Mehrere Beamte Huertas befinden sich bereits an Bord eines Dampfers.

### Vermischte Nachrichten.

Küdesheim, 15. Juli. Auf den Lichtbilder- vortrag am Donnerstag Abend in der „Turn- halle“ wird nochmals hingewiesen. Auch Damen sind freundlichst willkommen. Da die Veranstal- tung hauptsächlich zum Besten der schulentlassenen Jugend gedacht ist, wird auf recht zahlreiche Be- theiligung von Alt und Jung gerechnet.

Küdesheim, 15. Juli. Herr Postverwalter a. D. Choisi und Frau Gemahlin geb. Graf begeben morgen das Fest der silbernen Hochzeit. Möge dem Jubelpaar auch der goldene Kranz beschieden sein.

Hamburg, 13. Juli. In einem Kornfeld bei Poppenbüttel wurde gestern Abend die elfjährige Martha Velder mit durchschnittener Kehle auf- gefunden; es liegt ein Lustmord vor. Das Mäd- chen war Morgens von Poppenbüttel nach Berg- stedt geschickt worden, um eine Besorgung in der Apotheke zu machen. Der Thäter ist bis jetzt noch unbekannt.

Baden-Baden, 13. Juli. In Anwesenheit eines zahlreichen Publikums führte gestern Nach- mittag der Sturzflieger Aurbemar wohlgelungene Sturz- und Kunstflüge aus. Das Luftschiff Vic- toria Luise unternahm eine Rundfahrt und wurde dann von einem Amerikaner zu einem Fluge nach Frankfurt gechartert, von wo es heute Abend wieder hier eintreffen soll.

### Neueste Drahtnachrichten.

Solingen, 14. Juli. Nachdem am Freitag bereits die Generalversammlung des Arbeitgeber- bandes den Vorstand beauftragt hatte, mit dem Verbands der Solinger Fabrikantenvereine eine allgemeine Aussperrung in die Wege zu leiten, hat heute Abend die Generalversammlung des Verban- des der Fabrikantenvereine ebenfalls die General- aussperrung beschlossen, falls die vorherigen Verhand- lungen im Einigungsamte in aller kürzester Zeit nicht zur einer Einigung führen sollten. Von der Aussperrung werden 13000 organisirte und etwa 6000 nichtorganisirte Arbeiter betroffen werden.

Darmen, 14. Juli. Der 24 Jahre alte Aushilfschreiber der Kölner Reichsbankniederstelle in Köln-Nippes hat die hiesige Reichsbankniederstelle mit Hilfe eines Gutscheinformulars, auf dem er den Namen des Directors gefälscht hatte, um 45 000 Mark betrogen. Der junge Mann hat sich auf dem „Imperator“ nach America eingeschifft. Es ist durch Funkpruch dafür gesorgt, daß er in New York festgenommen wird.

Kottbus, 14. Juli. Der Colmarer Karri- katurist Wals, der sich zum Antritt seiner Strafe bis heute Abend 7 Uhr im hiesigen Central- gefängniß stellen sollte, ist nicht erschienen.

Kottbus, 14. Juli. Die Arbeitgeber der Nie- derlausitz erlassen eine Erklärung, in der betont wird, daß es sich bei den Forderungen der Wals- ter und Walsereiarbeiter in ihren Konsequenzen um eine allgemeine Lohnerhöhung aller Arbeiter handele, die mit Rücksicht auf die Concurrenz- fähigkeit des Forster Plases abgelehnt werden müßte. Die Verhandlungen der hiesigen Textilarbeiter mit den Arbeitgebern sind bisher nicht wieder auf- genommen worden. Wenn die streikenden Wal- sereiarbeiter in Forst die Arbeit bis zum Sams- tag nicht aufgenommen haben, tritt die gegen die gesamten Textilarbeiter der Niederlausitz ver-hängte Aussperrung in Kraft.

Schwerin, 15. Juli. Auf dem Flugplatz Gorries sind gestern zwei startende Flugzeuge zusammengestoßen. Das Flugzeug des Fluglehrers Geigent versuchte die Maschine des kurz vorher gestarteten Leutnants von der Lühe zu überflie- gen, wobei die Apparate zusammenstießen. Gei- gent erlitt eine schwere Gehirnerschütterung, von der Lühe ernste innere Verletzungen.

Immer wieder Opfer der Automobilraserei.

Berlin, 14. Juli. An der Ecke der Eise- nacher Straße bog ein Kraftwagen gestern Nach- mittag scharf um die Ecke. Das Auto sauste über die Bordstrecke hinaus und prallte gegen eine große Linde und eine von mehreren Personen besetzte Bank. Fünf Personen wurden verletzt. Nach übereinstimmenden Befundungen zahlreicher Augenzeugen ist der Unfall auf das übermäßig schnelle Fahren des Chauffeurs zurückzuführen.

Paris, 15. Juli. Unter dem Titel „Barum ich mich nicht gestellt habe“ veröffentlicht der „Figaro“ ein Schreiben des Karrikaturisten Wals, in dem dieser in der schärfsten Weise das Reichs- gericht angreift und u. a. schreibt: „Ich weiß, ich habe versprochen, nicht zu fliehen. Ich bin loyal in Leipzig erschienen, im Vertrauen, dort ge- gerechte Richter zu finden. Bei Beginn der Proceß- verhandlung aber sah ich, daß ich in einen Hinter- halt gefallen war. Ich wurde vom Oberstaatsan- walt wie der gemeinste Apache beschimpft und die Richter fanden weder in meinem Album, noch in meinem Leben den geringsten mildernden Um- stand. Der Kampf war zu ungleich. Ich habe

vielleicht zum letzten Male Elsaß-Lothringen ge- sehen. Ich habe den Deutschen eine Summe zu- rückgelassen, die etwas mehr, als mein Vermögen ausmacht, aber ich bin frei, und will Franzose werden, wie meine Väter waren.“

Walestrand, 14. Juli. Nachdem der Kai- ser vor dem ersten Frühstück einen zweistündigen Spaziergang unternommen hatte, hielt heute Vor- mittag der Chef des Marinecabinet einen Vor- trag. Danach erledigte der Kaiser noch einige Sachen für den nach Berlin zurückkehrenden Kurier und machte gegen Abend wiederum einen längeren Landausflug. An Bord ist alles wohl.

London, 14. Juli. (Oberhaus.) In dritter Lesung wurde die Abänderungsbill zu der Home- Rule-Bill in ihrer veränderten Form angenommen, nachdem verschiedene Redner von beiden Seiten maßvoll im Tone gesprochen hatten. Es trat jedoch keine definitive Aenderung in der Lage ein.

Kronstadt, 15. Juli. In Gegenwart des Kaisers, der Kaiserin und der Großfürstintoch- ter fand heute die feierliche Einweihung des Ries- sendocks für Dreadnoughts statt, das den Namen „Thronfolger Alexis“ erhielt. Nach der Feier schiffte sich die kaiserliche Familie an Bord der Yacht „Standart“ zu einer Kreuzfahrt in die finnischen Schären ein.

Washington, 15. Juli. Aus Saltillo wird gemeldet, daß Carranza die provisorische Haupt- stadt von Saltillo nach Monterrey verlegt habe.

### Geschäftliches.

Küdesheim, den 14. Juli. Wir weisen auf die Bekanntmachung der Landesbankstelle hin, wo- nach in Kürze mit der zwangsweisen Beitreibung der noch rückständigen Zinsen und Tilgungsbei- träge begonnen werden wird. Gleichzeitig wird an die Zahlung der Brandversicherungsbeiträge erinnert.

Verantwortl. Redacteur: J. L. M e s s, Küdesheim.

### Eingefandt.

Daß die Verhältnisse, in denen die hiesigen Gesang- vereine zueinander stehen, gerade nicht die besten sind, ist ja leider eine zu bekannte Thatsache, aber allen bisherigen Geschäftigkeiten wurde dieser Tage die Krone aufgesetzt.

Am vergangenen Sonntag besuchte der unterzeichnete Ver- ein den Gesangswettbewerb in Erbach. Um nun den mit uns in Wettbewerb stehenden Vereinen eine Handhabe zum Ein- schreiten zu bieten, griff man diesmal zu einer anonymen Eingabe an die betr. Vereine, in welcher diesen mitgeteilt wurde, daß sich unter unseren Sängern ein Herr befände, der erst vor Kurzem in den Verein aufgenommen sei, also noch nicht mit am Wettbewerben teilnehmen dürfe. Es sollte wohl dadurch der Anschein erweckt werden, als ob es sich um einen Berufsfänger handele, um dadurch unsere Leistungen in ein anderes Licht zu stellen. Daß uns aber gerade in der be- treffenden Stimme 4 Sänger verloren gingen (2 durch Weg- zug und 2 durch Krankheit), verschwiegen wir wohlweislich. Einer dieser anonymen Briefe wurde uns nach beendigten Klasseningen von dem Männerquartett Oberad b. Frankfurt a. M. ausgehändigt. Daß der festgebende Verein ebenfalls davon Kenntniß hatte, ist durch die Thatsache bewiesen, daß unsere Leistungen nicht die verdiente Anerkennung fanden. Es leuchtet ja auch wohl ohne Weiteres ein, daß der Festausschuß seinen Einfluß auf eine entsprechende Bewertung unserer Chöre geltend zu machen gewohnt hat, um einer Auseinandersetzung vor dem Schiedsgericht aus dem Wege zu gehen, die sonst unausbleiblich gewesen wäre. Es ist uns jedoch eine Genugthuung, daß eine große Anzahl hiesiger Einwohner dem Singen in unserer Klasse be- gewohnt hat, welche wohl alle aus voller Ueberzeugung sagen müssen, daß unsere Leistungen eine der besten in der II. Klasse waren und es bei der Bewertung irgendwie nicht mit rechten Dingen zuging. Die Person, welche das Schrei- ben der betreffenden Briefe veranlaßt hat, mag also den zweifelhaften Ruhm für sich in Anspruch nehmen, daß sie ihren Zweck erreicht hat. Wir aber begnügen uns mit dem Ge- weis, mit welcher Geschäftigkeit man in hiesigen Sängerkreisen die Entwicklung unseres Vereins und die weitere Verbol- kommung seiner Leistungen verfolgt. Von welcher Seite aus die Sache in Gang gesetzt wurde, können wir uns lebhaft denken und werden daraus unsere Schlüsse zu ziehen wissen. Es wird ja wohl öfters vom Zusammenwirken in Massenchören bei besonderen Gelegenheiten gesprochen etc., etc., — nun, wir wissen heute schon, wie wir uns solchen Angeboten gegenüber zu verhalten haben. Jedenfalls ist das Geschehene für Küdesheim sehr bezeichnend, — oder sollte das von einem dummen Jungen oder von einem noch unbedeu- digeren Frauenzimmer ausgegangen sein?! Zweck der Ge- sangvereine ist die Pflege des deutschen Liedes und deutscher Manneskunst, Pflege der Geselligkeit und Freundschaft, aber sie sollen keine Brutstätten von Neid und Mißgunst sein. Wir halten uns für verpflichtet, unserer Bürgererschaft, die zum größten Theile uns freundlich gesinnt ist, von diesen Mischgeschäften Mittheilung zu machen, und überlassen ihr das Urtheil darüber.

Gesangverein Männerchor Harmonie.

### Öffentlicher Wetterdienst.

Dienststelle Weilburg (Landwirthschaftsschule) Voraussichtliche Witterung für die Zeit vom Abend des 15. Juli bis zum Abend des 16. Juli: Zeitweise wolfig u. vielerorts Gewitter oder Gewitter- regen, bei nach Westen drehenden Winden etwas kühler.



Wegen Todesfalles bleibt mein Geschäft von heute bis Sonntag Vormittag geschlossen.

**Moritz Strauss, Eisenhandlung,**  
Geisenheim.

**J. B. Kunz, Binger Hafen Nr. 3, Telephon Nr. 393**

**Ruderboot-Verleih-Anstalt.**

Vergnügungs - Ruder- und Segelboote zum Rudern auf dem Rhein und im Binger Hafen.

**Bingen, Rheinkai 14**

**„Zum Franziskaner“**

Ashby's Tea-room.

Täglich Concertiren von Anny Delmont,  
(genannt der weibliche Strauss.)

Zum Besuche ladet höflich ein

**H. O. Scharf, Besitzer.**

**Franz Brüning Nachf.,**

Fernsprecher 331 BINGEN A. RH. Schmittstr. 8

**Specialgeschäft**

für **Leinen, Wäsche, Betten.**

|                                                                                            |                                                                                         |                                                                        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| Leib-Wäsche<br>für Damen, Herren<br>u. Kinder in großer<br>Auswahl.<br>Eigene Anfertigung. | Oberhemden,<br>weiß und farbig,<br>fertig u. nach Maß.<br>Unübertroffen.                | Tisch-Wäsche<br>elegante Decken, etc.<br>Handtücher,<br>Küchen-Wäsche. |
| Taschentücher<br>in enormer Auswahl.<br>ff. Monogram-<br>Stiderei.                         | Kragen, Manschet-<br>ten, Gravatten,<br>Strümpfe, Socken,<br>Hosenträger,<br>Handschuhe | Reform-Rollen-<br>koptissen „Hygieia“<br>wohlthuendes Ruhe-<br>kissen. |
| Haus- und Bier-<br>Schürzen<br>von den einfachsten bis<br>zu den elegantesten.             | Wolldecken,<br>Steppdecken,<br>fertige Bettwäsche.                                      | Bleyle's<br>Reform-Bein-<br>kleider „Dja“<br>für Damen u. Mädchen      |

**Brant-, Pensions- u. Baby-Ausstattungen.**

**Zahn-Atelier**

**Rüdesheim a. Rh., Kirchstrasse 8.**

Während meiner Krankheit werde ich vertreten und ist mein Atelier an Wochentagen ausser Dienstag und Donnerstag Nachmittags von 2-6 Uhr geöffnet.

Telephon 230.

**Rasche, Dentist.**

**Schmackhaftes Gemüse**



erzielen Sie mit einigen Tropfen

**MAGGI'S Würze.**

Erst beim Anrichten beifügen.

**Weinschöne**

in frischer Füllung empfehlen

**Fischer & Metz, Rüdesheim.**

Wir ersuchen um baldige Zahlung der noch rückständigen Zinsen und Tilgungsbeiträge per 1. Juli ds. Js. Mit der zwangsweisen Beitreibung wird in Kürze begonnen werden. Gleichzeitig erinnern wir an die Zahlung der Brandversicherungsbeiträge.

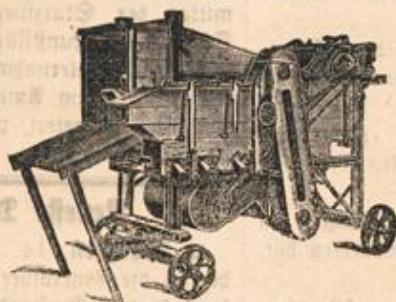
Rüdesheim, den 14. Juli 1914.

Landesbankstelle.

Unsere

**Reinigungs-Dreschmaschinen**

bewähren sich glänzend. Man lese nachstehendes Zeugnis:



Elz, Kreis Limburg a. d. L.,  
6. April 1914.

Auf Ihr Schreiben von 30./3. bestätige ich Ihnen gerne, dass ich mit der von Ihnen gelieferten Dreschmaschine 29 R. in jeder Hinsicht sehr zufrieden bin. Sie zeichnet sich besonders aus durch ihre leichte, ruhige Gangart, ihre zuverlässige Ringschmierlager-Drischt sämtl. Getreide ohne Anstoss sauber aus und liefert marktreine Waare. Ich werde jedem Liebhaber Ihr Fabrikat bestens empfehlen.

Hochachtend  
Wilh. Weyer, Mühlenbesitzer.

**Ph. Mayfarth & Co.,** Fabrik landw. Maschinen, **Frankfurt a. M.**

Bingen, Markt 11



**Wir reparieren**

Ihre Schirme schnell u. preiswert  
Sie sparen Geld dabei

**Molz & Forbach**  
G. m. b. H.

Bingen, Markt 11.

**Oberwesel a. Rh.**

**Hotel Gertum.** Weithin bekannt und viel besucht. Herrliche gedeckte Rheinterrassen. Grosser schattiger Biergarten. Direkt gegenüber der Landebrücke der Dampfer.

**Ia Lagerbier**

aus der Brauerei-Gesellschaft  
Wiesbaden.

**Echtes Kulmbacher Bier**

der Pilsbräu-Actien-Gesellschaft  
in Kulmbach.

**Limonade**

(Himbeer und Citron)

**Soda-Wasser.**

**Rheuser**

**Mineralbrunnen-Wasser**

empfiehlt

**Val. Meuer,**

Flaschenbierhandlung, Rüdesheim.

**Tapeten, Linoleum,  
Wachstuche**

Grösste Auswahl, billigste Preise!

**Braun & Co., Bingen**  
Fruchtmart.

**Wasche  
mit**

**Henkel's  
Bleich-Soda.**



eine billige hochfeine Seife  
für die  
**Toilette.**

1 Stange = 3 Stück 25

Ein  
**jugendlicher Arbeiter**

findet dauernde Beschäftigung.  
Zu erfragen in der Exped. ds. Bl.

**Deutsches Haus, Geisenheim.**

Jeden Donnerstag  
von Abends 8 Uhr ab

**Künstler-Concert,**  
ausgeführt von dem Künstler-  
Quartett der 88er Capelle.

Eintritt frei!

Es ladet freundlich ein

**W. Reis.**

**Tücht. Hauptagenten**

sucht große deutsche Feuerversicherungs-  
Gesellschaft mit Nebenbranchen, bei  
hoher Erwerbs- und Inkassoprovision  
ev. festem Zuschuß und späterer fester  
Anstellung. Offerte unter G. V. 9  
an die Exped. ds. Bl. erbeten.



# Rheingauer Anzeiger.

74 Jahrgang.

**Amtliches**  
für den westlichen Theil



**Kreis-Blatt**

Fernsprech-Anschluß No. 2.

des Rheingau-Kreises,

des vorm. Amtsbezirks  
Rüdesheim am Rhein.

Vierteljahrspreis  
(ohne Traggebühren):  
mit illustriertem Unter-  
haltungsblatt Mk. 1.60,  
ohne dasselbe Mk. 1.—

Durch die Post bezogen:  
Mk. 1.60 mit und  
Mk. 1.25 ohne Unter-  
haltungsblatt.

umfassend die  
Stadt- und Landgemeinden

**Einzige amtliche**  
**Rüdesheimer Zeitung.**

Anzeigenpreis:  
die kleinpaltige (1/2)  
Petitzelle 15 Bfg.,  
geschäftliche Anzeigen  
aus Rüdesheim 10 Pf.  
Ankündigungen vor und  
hinter d. redactioneller  
Theil (soweit inhaltlich  
zur Aufnahme geeignet)  
die (1/2) Petitzelle 30 Pf.

**Nr 83**

Erscheint wöchentlich dreimal  
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

**Donnerstag, 16. Juli**

Verlag der Buch- und Steindruckerei  
Scher & Metz, Rüdesheim a. Rh.

**1914.**

## Zweites Blatt.

### Amtliche Bekanntmachung.

M. Nr. 558. Die im Monat Juni stattgehabte Revision von landwirtschaftlichen Betrieben und Nebenbetrieben hat ergeben, daß in einzelnen Gemeinden die Unfallverhütungsvorschriften der Hesse-Rassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bis jetzt noch sehr wenig befolgt wurden, sodaß eine außerordentlich große Zahl von Verletzungen erfolgen mußte. Zur Vermeidung von weiteren Verletzungen mache ich wiederholt auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam. Die wichtigsten Bestimmungen bringe ich hiermit nochmals zur Kenntnis der Beteiligten:

1. Sämtliche landwirtschaftliche Maschinen, ob alt oder neu, müssen mit den vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen versehen sein. Die Abhebungen können während der Dienststunden auf den Bürgermeistern eingegeben werden.
2. Zum Treiben der Zugtiere an Göpeln beim Betrieb von Dresch- und Häfelmäschinen dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht verwendet werden. Dasselbe gilt auch von tauben Personen.
3. Zur Bedienung von Kraftmotoren und auf Drehschrauben dürfen Personen unter 16 Jahren nicht herangezogen werden.
4. Geisteskranken und blinden Personen ist die Beschäftigung an landwirtschaftlichen Maschinen verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Sektionsvorstandes.
5. Sensen müssen auf dem Wege von und zur Arbeit mit einem Sensenschutze versehen sein oder umwickelt getragen werden.
6. Beim Verschlagen von Steinen müssen Schutzbrillen getragen werden.
7. Beim Sprengen von Steinen mit Pulver sind nur hölzerne oder kupferne Ladestöcke zu verwenden.
8. Bistige Pferde müssen einen Maulkorb tragen. Pferde, die als Schläger bekannt sind, müssen im Stall durch Latierbäume oder Scherwände getrennt sein.
9. Bullen, welche über ein Jahr alt sind, müssen im Stall doppelt angebunden sein; böartige Bullen müssen einen Nasenring tragen, an dem sie außerhalb des Stalles nur mit einer Leitzange geführt werden dürfen. Außerhalb des Gehöftes muß ihnen, abgesehen vom Treiben zur Tränke auch eine Blende angelegt werden.
10. Böartige Eber dürfen nicht auf die Weide getrieben werden.
11. Werden Pferde als Zugtiere eingespannt, so müssen sie, wenn zweispännig gefahren wird, mit Kreuzzügeln oder Doppelleinen, wenn ein-spännig gefahren wird, mit Doppelleinen gesenkt werden.
12. In Gegenden mit abschüssigen Wegen müssen die Arbeitswagen mit Brems-, Hemm- oder Sperrvorrichtung ausgerüstet sein.
13. Alle über 3 Meter hohen Tore müssen gegen das Ausheben und Umstürzen der Flügel gesichert werden.
14. Feststehende, in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden angebrachte Treppen mit mehr als 4 Stufen müssen ausnahmslos auf der einen Seite mit einem Geländer oder mit einem straff angezogenen Handseil (Handlauf) versehen sein. Dasselbe gilt auch von Kellertreppen.
15. Bewegliche Leitern müssen gegen Ausrutschen oben mit Haken oder unten mit einer eisernen Spitze versehen sein.
16. Fest angebrachte Leitern, die an einer Wand senkrecht in die Höhe führen, müssen mit ihren

Sprossen mindestens 10 Ctm. von der Wand abheben, damit der Fuß nicht bloß mit der äußersten Spitze auf die Sprosse tritt.

17. Einseitig- und Futterabfall-Löcher müssen auf drei Seiten, von wo aus das Einseitigen nicht stattfindet, mit einem festen Geländer in 80 Ctm. bis 1 Meter Höhe umwehrt sein.
18. Ueber den Balkenlagen über Scheunenternen muß der Bodenbelag so hergerichtet sein, daß man nicht durchbrechen und hindurchfallen kann. Wird er von Brettern, Latten, Rund- oder Kanthölzern hergestellt, so müssen diese höchstens 5 Ctm. von einander entfernt und augenagelt oder anderweit unverrücklich festgelegt sein.
19. Giebel- und Wandlufen von mehr als 1 Mtr. Höhe und 30 Ctm. Breite müssen mit Türen oder Läden versehen sein, wenn der untere Luftrand nach der Außenseite mehr als manneshoch über dem Erdboden liegt. Die Türen und Läden müssen zum Öffnen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein, damit sie nicht unversehens zuschlagen können. Reichen die Lufen bis zum Fußboden herab, so muß dicht am Boden eine Fußleiste vorhanden sein.
20. Falltüren über Kelleröffnungen in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden dürfen bei Neu- und Umbauten nicht mehr angebracht werden. Soweit solche Falltüren vorhanden sind, muß der Zugang nach Möglichkeit durch eine Brettereinriedigung oder durch ein festes Geländer von 80 Ctm. bis 1 Mtr. Höhe auf allen Seiten, außer der Einseitigseite, abgesperrt werden.
21. Jauch- und andere Gruben müssen entweder fest mit Bohlen oder gut passenden Deckeln überdeckt oder durch Mauern, Gitter oder Geländer von mindestens 80 Ctm. bis 1 Mtr. Höhe abgesperrt sein.

An der strengsten Verfolgung der Unfallverhütungsvorschriften haben die Landwirte das größte Interesse. Die gesamten Kosten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung also auch alle Renten fallen ausschließlich den Betriebsunternehmern zur Last. Da es feststeht, dass eine große Zahl schwerer Unfälle nur durch Nichtbeachtung der obigen Vorschriften herbeigeführt wird, haben es die Betriebsunternehmer in der Hand, durch sorgfältige Innehaltung der Vorschriften selbst zur Erleichterung der Last erheblich beizutragen.

Rüdesheim, den 10. Juli 1914.

Der Vorsigende des Sektionsvorstandes.  
Wagner.

### Bermischte Nachrichten.

(Fortsetzung aus dem ersten Blatt.)

□ Rüdesheim, 14. Juli. Die andauernde Hitze in Verbindung mit kräftigem Gewitterregen hat das Wachstum der Reben und der jungen Traubchen außerordentlich gefördert. (In Rüdesheim bei Bingen zeigt ein Gartentreibstod bereits farbige Burgunderbeeren.) Leider muß aber festgestellt werden, daß die Feuchtigkeit und Wärme zugleich auch die Rebenkrankheiten sehr zu fördern scheinen. Heute wurde uns ein Rebenzweig aus dem „Rüdesheimer Berg“ gezeigt, dessen Blätter stark von der Peronospora befallen sind. Es sind besonders die jungen, zärtesten Triebe auf der Rückseite der Blätter davon bedeckt, auch in gespritzten Weinbergen, letzteres aber wohl deshalb, weil bei nicht gründlicher Ausführung dieser Arbeit die untere Seite der Rebenblätter von dem Bekämpfungsmittel weniger leicht erreicht wird. Es ist das bei den

anfänglich so schönen Ausichten eine recht betrübende Meldung, welche die Hoffnungen der Winger sehr herabstimmen wird. Weinbergbesitzer, welche trotz der Hitze einmal den Stand ihrer Wingerte nachsehen wollen, werden überrascht sein, wie üppig die Reben gewachsen, aber auch das Unkraut den feuchtwarmen Boden überwuchert. Vereinzelt ist noch ein anderer, gefährlicher Rebenfeind, das Oidium zu bemerken. Berücksichtigt man nun noch, daß gerade in den bevorzugtesten Lagen die Blüthe eine Unterbrechung erlitt und dadurch die Trauben sehr ungleich und „durchfallen“, — wie die Winger sagen, „zaffelig“ — hängen, so ist wenigstens in diesen Districten ein reichgeegneter Herbst nicht mehr zu erwarten. Wesentlich günstiger wird er sich für die höher gelegenen Weinberge und andere Gemarkungen, welche erst später zur Blüthe gelangen, gestalten.

× Geisenheim, 15. Juli. Die Künstlerconcerte des trefflichen 88er Quartetts im „Deutschen Haus“ (W. Reis) erfreuen sich immer allgemeinerer Theilnahme der rheingauer Musikfreunde. Für das morgen Donnerstag Abend stattfindende Concerte ist folgendes Programm aufgestellt: 1. „Abschied der Gladiatoren“, Marsch von Blankenburg. 2. „Mondnacht auf der Alster“, Walzer von Fetras. 3. „Carmen“, Fantasie von Bizet. 4. „Lenz“, Lied von Hilbach. 5. „Du denn mal los“, Potpourri von Morena. 6. Overture „Die schöne Galathee“ von Suppé. 7. „Colombine tanzt“, von Jessel. 8. „Zigeunerbaron“, von Strauß. 9. „Gold und Silber“, Walzer von Lehar. 10. „Berlin bei Nacht“, Potpourri von Vink.

sc. 14. Juli. Aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden. Die zuerst von der Kreisverwaltung des Unterwesterwaldkreises angeregte und vor dem Communalparlament genehmigte Uebernahme sämtlicher Vicinalwege des Kreises mit Ausnahme der Ortsberingstraßen in die Unterhaltung des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden hat sich so bewährt, daß bekanntlich die Kreise Biedenkopf und Limburg dem Beispiele des Unterwesterwaldkreises nachfolgten und vom 1. April 1914 die Unterhaltung ihrer Vicinalwege abgetreten haben. Nunmehr liegen gleiche Anträge vor von den Kreisen Westerburg, Oberlahn, St. Goarshausen, Oberwesterwald und Wiesbaden-Land.

sc. Ein Naturdenkmal in Gefahr. Die stolze Edelkastanien-Plantage in der Nähe des Nordfriedhofes der Residenzstadt Wiesbaden, die Eigenthum der Stadt und die die nördlich gelegendste im Deutschen Reich ist, scheint Lücken zu erhalten, denn verschiedene alte Bäume der Plantage sind dem Eingehen verfallen. Das Absterben mancher der interessanten Bäume gab Veranlassung, sie einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen. Hierbei wurde festgestellt, daß eine Anzahl Bäume, besonders die, die längs der Friedhofsmauer stehen, von der sogenannten „Tintenkrankheit“ befallen sind. Diese Krankheit, die im Ausland beobachtet ist und auch bei den Edelkastanien in der Gemarkung Cronberg festgestellt worden, ist vielleicht auf den äußerst trockenen Sommer des Jahres 1911 zurückzuführen, der ihnen Sonnenbrandwunden beibrachte. Auf diesen Wunden bildeten sich Pilze, die kaum zu



entfernen sind und das Absterben der Bäume veranlassen. Ein Mittel zur Gesundung ist noch nicht gefunden. Da nur ein Theil der Bäume der Wiesbadener Plantage an der Krankheit leidet, vor allem die oberhalb des Friedhofes stehenden stolzen Edelkastanien kerngesund sind, wird hoffentlich doch noch die Edelkastanien-Plantage, ein wahres Naturdenkmal, eine Sehenswürdigkeit für die Naturfreunde und Kurfremden Wiesbadens, erhalten bleiben. (Da auch die Stadt Rüdelsheim verschiedene Kastanienanlagen besitzt, wäre zu prüfen, ob auch hier ähnliche Erscheinungen, wenn auch erst im Entstehen, zu beobachten sind. D. Red.)

fe Wiesbaden, 13. Juli. Vom Jeu. Das Pferdchenpiel im Kurhaus wurde nicht, wie uns aus guter Quelle mitgetheilt wird, endgültig aufgehoben, sondern nur für einige Zeit eingestellt. Die Stadt will auf die Einnahmen, die dies Spiel brachte — die jährlich auf 20 000 Mk. sich belaufen werden, nicht so ohne weiteres verzichten.

fe Wiesbaden, 13. Juli. Der Spartassenverband für die Provinz Hessen-Rhessien und das Fürstenthum Waldeck hält vom 20. bis 22. August d. Js. hier seine 10. Hauptversammlung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Brunner-Cassell ab.

fe Wiesbaden, 14. Juli. Von einem Ehemann, der keiner mehr war. Der Pader Hermann Zimmermann in Wiesbaden lebte 12 Jahre mit seiner Ehefrau in bestem Einvernehmen, bis diese den Musiker Rauth von hier kennen lernte. Der Beruf Zimmermann machte mehrfache längere Abwesenheit von Wiesbaden möglich und so geschah es, daß er, als er am 17. März zu den Eltern zurückkehrte, keine Ahnung davon hatte, daß seine Ehe in der Zwischenzeit geschieden worden war. Seine Erregung ist daher zu begreifen, die ihn packte, als er in seiner Wohnung seine Ehefrau und Rauth auf dem Sopha beim Schächerstündchen antraf. Daß er den Galan und seine verlassene Ehefrau tractirte und sie mit Todtschreien, Halsabschneiden bedrohte, kann man ihm nicht sehr übel nehmen. Das Gericht ließ auch diese Mißhandlung in seinem Urtheil zum Ausdruck kommen, das Zimmermann wegen Körperverletzung, Bedrohung usw. in 25 Mk. Geldstrafe nahm.

in Bingen, 13. Juli. Der am Bau der neuen Rheinbrücke Rüdelsheim-Kempten beschäftigte Arbeiter Hermann Brecht aus Reinheim gerieth in eine dort aufgestellte Maschine. Ehe die Maschine abgestellt werden konnte, hatte der erst 18 jährige Arbeiter bereits schwere Verletzungen erlitten. Er wurde in das Hospital nach Bingen gebracht, doch erlag er nach kurzer Zeit seinen Verletzungen.

in Bingerbrück, 13. Juli. Größere Bauarbeiten werden zur Zeit auf dem hiesigen Bahnhofe ausgeführt. So wird die westliche Unterführung ausgebaut, wodurch der Verkehr zwischen den Bahnsteigen der Rhein- und der Raheseite wesentlich erleichtert wird, was besonders dem Umsteigeverkehr zugute kommt. Ferner erhält der Bahnhof drei neue Fahrkartenschalter, die in einem Anbau untergebracht werden sollen. In dem gleichen Anbau werden auch einige weitere Büroräume untergebracht werden.

in Frei-Weinheim, 13. Juli. Beim Baden im freien Rhein ertrunken ist der erst 18 jährige Schlossergeselle Schweichhard aus Nieder-Jagelheim. Der Ertrunkene befand sich in der Nähe der Lebertsaue, als er allem Anscheine nach einen Krampfanfall erlitt. Seine Leiche konnte bis jetzt noch nicht geborgen werden.

fe Limburg a. L., 13. Juli. Aus den Verhandlungen des 17. Nassauischen Handwerkertages, welcher gegenwärtig hier stattfindet, sei Folgendes erwähnt. Bedauert wurde, daß vonseiten der königlichen Regierung, die doch immer ihr eifriges Interesse für das Handwerk betone, kein Vertreter zur Tagung entsandt worden sei. Lediglich ein Schreiben des Regierungspräsidenten Dr. v. Meißner sei eingegangen, in dem dieser für die an ihn ergangene Einladung dankt. Aus dem vom Vorsitzenden erstatteten Jahresbericht ergiebt sich ein erfreuliches Anwachsen des Verbandes. Mehrere neue Innungen wurden gegründet, andere stehen noch bevor. Obwohl bezüglich des öffentlichen Verdingungswesens vieles erreicht wurde, liegt noch manches im Argen. In Ausführung der letztjährigen Beschlüsse wurde bei den maßgebenden Stellen bezüglich des Gewerbebeförderungsausschusses dahin gewirkt, dem Handwerkerverband Sitz und Stimmrecht bei dieser Institution zu verschaffen. Der Beschreib des Regierungspräsidenten zeigte zunächst ein negatives Resultat. Als Begründung wurde für die Ablehnung angeführt, die dem Verband angehörigen Handwerker wären größtentheils auch Mitglieder

der Innungsausschüsse, des Gewerbevereins für Nassau usw. und somit durch diese bereits im Gewerbebeförderungsausschusse vertreten. Jetzt scheint, nachdem Landtagsabgeordneter Geil-Oberlahnstein eine persönliche Rücksprache mit dem Regierungspräsidenten in dieser Angelegenheit beigelegt hat, dieser die frühere Ansicht aufgegeben zu haben, denn die Einräumung dieses Sitzes im genannten Ausschusse wurde Geil persönlich zugesagt und der Vertreter des Regierungspräsidenten im Ausschusse, Regierungsassessor Dr. Welter, angewiesen, für die Berücksichtigung der Wünsche des Verbandes Sorge tragen zu wollen. — Scharfe Worte fand im Anschluß daran Buchhold-Frankfurt a. M. für die Mitglieder, die früher dem Verbandsvorstand angehört haben, die es durch ihre Intriguen fertig gebracht hätten, den Handwerkerverband in der Gewerbebeförderung Angelegenheit wenn auch nur auf kurze Zeit ausschalten. — Fiedler-Deßlich und Geil-Oberlahnstein schlugen in die Kerbe des Vorlesenden, indem sie wie dieser auch nicht die Rechtspflege der höchsten Gerichte billigen könnten, nach der bei dringenden Fällen immer das Interesse des Lehrlings bezw. der Schule den Interessen des Lehrmeisters vorgehe. Auch für die geplante Einführung des Turnunterrichts in den Fortbildungsschulen sei kein vernünftiger Handwerksmeister zu haben. — Nach Erledigung der Vorstandswahlen wurde als Ort der nächstjährigen Tagung Oberlahnstein bestimmt, für 1916 Montabaur vorgemerkt. — Daß den Innungen bei der nächsten Wahl zur Handwerkskammer die ihrer Mitgliederzahl entsprechende Anzahl von Mandaten überwiesen und die Wahlbezirke den heutigen Verhältnissen entsprechend abgegrenzt werden, soll angestrebt werden. — Daß man dahin wirkt, daß die Fortbildungsschulpflicht nach Beendigung der Lehrzeit, auf alle Fälle aber nach dem Bestehen der Gesellenprüfung erlischt, wurde zum Beschluß erhoben, ebenso will man dafür eintreten, daß der Fortbildungsschulunterricht bis 8 Uhr Abends stattfinden darf, und daß für das Friseurgewerbe die Theilprüfung zugelassen wird. — Ein Essen schloß sich an im „Preussischen Hof“.

in Köln, 13. Juli. Ein schwerer Automobilunfall ereignete sich gestern Nachmittag auf der Echansee von Troisdorf nach Spich in der Nähe von Siegburg. Ein heftiger Mühlenbesitzer, der seinen auf dem Truppenübungsplatz Wahn dienenden Bruder besuchte, unternahm mit zehn Soldaten einen Automobilausflug. Dabei plagte der Hinterradreifen, das Automobil gerieth ins Schleudern, fuhr gegen einen Baum und überschlug sich. Ein Soldat war sofort todt, ein zweiter erlitt schwere Unterleibsverletzungen; an seinem Auskommen wird gezweifelt. Der Bruder des Mühlenbesizers erlitt schwere Gesichtsverletzungen und zeigt Anzeichen von Geistesstörung; zwei weitere Infanten wurden leichter verletzt. Ein Soldat wurde in die Krone eines Baumes geschleudert und erlitt einen Nervenschlag; er konnte nur mit Mühe aus seiner Lage befreit werden.

in Straßburg, 13. Juli. Von einem schweren Automobilunfall wird aus Freudenstadt im Schwarzwald berichtet. Als gestern Vormittag auf der Thalfahrt vom Kniebis zwischen Alexanderchanze und Zuzucht der Rathswagen des Ingenieurs Arbogast aus Straßburg eine abschüssige Stelle passirte, kam er ins Schleudern und stürzte den Abhang hinunter. Ingenieur Arbogast, ein bekannter hiesiger Sportsmann, sowie seine Frau wurden todt unter den Trümmern hervorgezogen. Ein dritter Insasse, der Fahrradhändler Barth aus Straßburg, wurde leicht verletzt. Er liegt im Krankenhause in Freudenstadt.

fe 13. Juli. Nach den neuesten Dispositionen trifft der Herzog und die Herzogin von Braunschweig und Lüneburg erst Ende Juli zu einem mehrtägigen Besuch der Kaiserin auf Schloß Wilhelmshöhe ein.

in New-York, 13. Juli. Wie aus El Paso gemeldet wird, haben die Rebellen San Pople und Hochimilco und andere Vororte von Mexico City angegriffen.

## Suse.

Roman von H. Sturm.

(9. Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Leni, die dreister war als die kleine Käthe, sagte sogar dabei halblaut, in herausforderndem Ton: „Na, also los! Los!“

Die Doctorin war froh, einen Ablenker zu finden. Sie sah die Kleinen ärgerlich an:

„Leni, Käthe, ihr könnt zu Bett gehen. Das hier ist nichts für euch!“

Widerwillig standen die beiden auf, aber sie wagten heute doch nicht zu opponiren. Artia sagte sie „Gute Nacht“.

Karl Gain hielt die beiden kleinen Hände in den seinen fest und sah sich seine neuen Mädel aufmerksam an. Dann nickte er befriedigt hinter ihnen drein:

„Niedliches Kropfzeug! Om! Gehen wohl noch 'ne Weile zur Schule, hm?“

„Ja. Leni ist erst zwölf Jahre und Käthe zehneinhalb“, bestätigte die Doctorin.

„Schön, schön! Das ist alles in Ordnung. Und ihr?“

Suse lächelte nur schmerzlich. Sie? Was war da zu sagen? Sie konnte sich kaum vorstellen, wie das Leben zu ertragen war ohne den Vater — und was sollte sie denn auch für Pläne machen — sie, ein Mädchen? Mit Hans, das war etwas anderes. Schon früher hatte sie ihre Wünsche nicht durchsetzen können, hatte zurücktreten müssen — sogar der Vater hatte in diesem Punkt der Mutter nachgegeben. Und nun, wo sie allein stand, was nützte es da, ein Wort zu verlieren? Nein, nein!

Hans hatte sich neben den Onkel an den breiten Tisch gesetzt und war schon mitten drin, von seinen Zukunftsplänen zu erzählen. Er wollte in ein größeres kaufmännisches Geschäft oder in eine Bank eintreten; ein Freund von ihm hatte es ebenso gemacht, er war in Berlin und verdiente jetzt, nach kurzer Zeit, schon mächtig viel Geld.

Und beim Gedanken daran leuchteten Hans' Augen. Hell bestrahlte das Lampenlicht sein junges, noch hartloses Gesicht; er war blaß und mager, die im letzten Jahr lang aufgeschlossene Gestalt noch schmal in den Schultern.

Nun setzte er auseinander, es sei doch am besten, wenn er sich mit dem Freiwilligenzeugniß begnüge, mehr werde nicht verlangt für einen Kaufmann und es sei doch schade um das viele Geld und die unnütze Zeit, falls er noch bis zum Maturum auf dem Rasten sitze.

„Se eher ich Mutter von der Tasche komme, je besser!“ fügte er hinzu. „Nicht Mutting?“

Die Doctorin sah mit einem glücklichen Lächeln zu ihm hinüber und nickte ihm zu. Onkel Karl sagte:

„Daß recht, mein Junge! Das gefällt mir. Ist vernünftig — vernünftig. Dann siehst's wohl nießig aus mit dem lieben Mammmon. Dein Vater hat ja wohl nicht gedacht, daß er so bald fort müßte, sonst hätte er besser vorgesorgt. Ja, ja. — Na, zur Noth bin ich auch noch da. Also abgemacht, abgemacht! Ich werde mal sehen, ich habe so 'nen alten Freund, Großkaufmann, ob ich dich da anbringen kann. Gut, gut!“

„Vater wollte, Hans sollte auf jeden Fall das Maturum machen!“ sagte Suse plötzlich dazwischen. Der alte Herr drehte sich erstaunt und nicht gerade angenehm berührt nach ihr herum. Er war froh, daß die Sache so schön geregelt war.

„Ja, Vater meinte, Hans dürfe nicht so zeitig ins Leben hinaus, er solle erst älter sein, mehr Galt haben. — Mama, du weißt es doch! Und Hans, du solltest das auch nicht so vergessen, was Vater bestimmt hat, schon heute —“

Die Doctorin machte ein Weinerliches Gesicht. „Rein, Suse, wie du gleich wieder thust! Als hätten wir was Unrechtes vor! Der gute, selige Papa!“ schluchzte sie leise.

„Unter den ganz veränderten Verhältnissen wäre Papa der erste, der mir recht gäbe!“ sagte Hans energisch. „Was verstehst du denn übrigens davon, Suse! Quatsch nicht dazwischen!“

Das junge Mädchen suchte die Achseln, als wollte sie sagen: Thut was ihr wollt, ich habe gethan, was ich mußte! — Sie theilnahmlos sah sie dabei, als ginge sie das Ganze nichts an. Es wurde beschlossen, die Doctorin sollte das Haus behalten, da beim Verkauf doch nicht viel herauskommen würde. Das Grundstück war wenig tief, die Baulichkeiten alt und theils unbequem, so daß nicht viel mehr als Grund und Boden zu bezahlen war, der hier in der einsamen Straße auch wenig Werth hatte.

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortl. Redacteur: J. L. M e s s, Rüdelsheim